

1979

Ausgegeben zu Bonn am 28. April 1979

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 79	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes 211-1-1	493
24. 4. 79	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts 7822-5-1	494
24. 4. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz 7822-2-7	495
24. 4. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Bienen-Einfuhrverordnung 7831-1-43-11	496
24. 4. 79	Neufassung der Bienen-Einfuhrverordnung 7831-1-43-11	499
25. 4. 79	Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung — HeilvIV) neu: 2030-25-3	502
25. 4. 79	Verordnung über die Gebühren der mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen (Arbeitsvermittlergebührenverordnung) — AVGebV — neu: 810-1-28; 810-1-10	506

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Vom 23. April 1979

Auf Grund des § 70 Nr. 8 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 70 b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 werden ersetzt

- a) in Absatz 2 die Worte „ist die Leibesfrucht jedoch mindestens 35 cm lang“ durch die Worte „beträgt das Gewicht der Leibesfrucht jedoch mindestens 1000 Gramm“;
- b) in Absatz 3 die Worte „ist die Leibesfrucht weniger als 35 cm lang“ durch die Worte „be-

trägt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 1000 Gramm“.

2. In § 68 Abs. 1 wird die Angabe des Betrages der zu erhebenden Gebühr

- a) in Nummer 1
 - aa) von „15,—“ in „20,—“ und
 - bb) von „30,—“ in „40,—“,
- b) in den Nummern 3 und 4 jeweils von „7,—“ in „10,—“,
- c) in den Nummern 6 und 7 jeweils von „15,—“ in „20,—“,
- d) in den Nummern 8 und 14 jeweils von „5,—“ in „10,—“,
- e) in den Nummern 9 und 12 jeweils von „3,—“ in „4,—“,
- f) in Nummer 10 von „4,—“ in „5,—“ und
- g) in Nummer 11 von „2,—“ in „3,—“ geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-3, veröffentlichten

bereinigten Fassung und Artikel 33 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 23. April 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts**

Vom 24. April 1979

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt vom 1. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2873) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts vom 25. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3033), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 916), wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührennummer 102 103 erhält in Spalte 2 folgende Fassung:
„bei Inkalilie, Flamingoblume, Chrysantheme, Cymbidie, Nelke, Freesie, Gerbera, Rose“.
2. In der Gebührennummer 110 000 erhält die Position „Arten der Artengruppe 3“ folgende Fassung:

„Arten der Artengruppe 3

Salat, Tomate, Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Gemüseeerbse, Dicke Bohne (Puffbohne); Elatior-Begonie, Besenheide, Erika, Korallenranke, Poinsettie (Weihnachtsstern), Christusdorn, Hortensie, Kalanchoë, Efeupelargonie, Zonalpelargonie, Halbpeltaten, Rhododendron, Azalee, Usambaraveilchen, Drehfrucht, Vriesea“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. April 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz
Vom 24. April 1979

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105) wird verordnet:

Artikel 1

Anlage 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 910) wird wie folgt geändert:

1. Vor der Position
 „Cannabis sativa L. Hanf“
 wird die Position
 „Calluna vulgaris (L.) Hull Besenheide“
 eingefügt.

2. Nach der Position
 „Euphorbia pulcherrima Willd.
 ex Klotzsch Poinsettie
 (Weihnachtsstern)“
 wird die Position
 „Euphorbia-Milii-Hybriden Christudorn“
 eingefügt.

3. Nach der Position
 „Vitis L. Rebe, außer
 Ziersorten“
 wird die Position
 „Vriesea splendens
 (Brongn.) Lem. Vriesea“
 eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 62 des Sortenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. April 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Erste Verordnung zur Änderung der Bienen-Einfuhrverordnung

Vom 24. April 1979

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel I

Die Bienen-Einfuhrverordnung vom 6. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2238) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ durch das Wort „viehseuchenrechtlichen“ ersetzt.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Der Genehmigung nach § 1 bedarf nicht die Einfuhr von Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen aus europäischen Ländern, wenn sie nachweislich aus einem von der Imkerorganisation oder der für die Bienenzucht zuständigen Behörde des Versandlandes anerkannten Bienenzuchtbetrieb stammen und von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster der Anlage entspricht. Als für die Anerkennung von Bienenzuchtbetrieben in den Herkunftsländern zuständig werden nur die Imkerorganisationen und Behörden angesehen, die in der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Liste aufgeführt sind. Die Gesundheitsbescheinigung ist in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

(2) Für die eingeführten Bienenköniginnen und ihre Begleitbienen gilt folgendes:

1. Die Bienenköniginnen und ihre Begleitbienen müssen nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar zu ihrem Bestimmungsort weitergeleitet werden. Die Zolldienststelle benachrichtigt die zuständige Behörde des Bestimmungsortes fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch von der Einfuhr unter Angabe der Zahl der Bienenköniginnen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Bienenköniginnen am Bestimmungsort der für diesen Ort zuständigen Behörde unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigung unverzüglich anzuzeigen.

2. Die Bienenköniginnen sind nach Eintreffen am Bestimmungsort, bevor sie einem Bienenvolk

zugesetzt werden, amtstierärztlich auf Varroatose zu untersuchen. Wird hierbei ein Befall mit der Varroamilbe festgestellt, so sind die befallene Bienenkönigin und ihre Begleitbienen sofort zu töten und unschädlich zu beseitigen.

3. Werden bei der Untersuchung nach Nummer 2 Varroamilben nicht festgestellt, so sind die mit den Bienenköniginnen eingeführten Begleitbienen zu töten, an die von der zuständigen Behörde benannte Untersuchungsstelle einzusenden und dort auf Acariose (Milbenseuche) untersuchen zu lassen. Bis zum Abschluß dieser Untersuchung unterliegen die Bienenvölker, denen die Bienenköniginnen zugesetzt worden sind, der amtlichen Beobachtung.

4. Während der amtlichen Beobachtung dürfen die Bienenvölker, denen eingeführte Bienenköniginnen zugesetzt worden sind, nicht von ihrem Standort entfernt und Veränderungen an den Bienenvölkern nicht vorgenommen werden.

5. Wird durch die Untersuchung der Begleitbienen nach Nummer 3 Milbenseuche festgestellt, so ist das Volk, dem die Bienenkönigin zugesetzt worden ist, unverzüglich nach Anweisung des beamteten Tierarztes gegen Milbenseuche zu behandeln.

6. Die amtliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn

a) bei der Untersuchung der Begleitbienen nach Nummer 3 Milbenseuche nicht festgestellt oder

b) im Falle der Nummer 5 die Behandlung des Bienenvolkes ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.“

4. In § 5 werden die Worte „durch das Wirtschaftsgebiet“ gestrichen.

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Bienen-seuchen zu befürchten ist. Die Genehmi-

gungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. Bei der Einfuhr von Bienenköniginnen und ihren Begleitbienen müssen diese Nebenbestimmungen

1. vorsehen, daß mindestens die in dem Muster der Gesundheitsbescheinigung (Anlage) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. mindestens den gleichen Schutz gegen eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Bienenseuchen vorsehen wie die Vorschriften des § 3 Abs. 2.;
- b) in den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „Bienenvölkern und“ gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 eine Bienenkönigin vor dem Zusetzen zu einem Bienenvolk nicht untersuchen läßt,“;
 - b) in Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt;
 - c) in Nummer 4 werden am Ende das Komma durch das Wort „oder“ und am Ende der Num-

mer 5 das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt; die Nummer 6 wird gestrichen.

8. Die Anlagen werden durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut der Bienen-Einfuhrverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. April 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1)

Gesundheitsbescheinigung ¹⁾
für die Einfuhr von Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen

Versandland:

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Zahl der Bienenköniginnen:

II. Herkunft der Bienenköniginnen:

.....
(Name und Anschrift des Bienenzuchtbetriebes)

III. Empfänger der Bienenköniginnen:

.....
(Name und Anschrift)

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß

1. der unter II genannte Betrieb von

.....
(Imkerorganisation oder zuständige Behörde des Versandlandes)

als Zuchtbetrieb anerkannt ist und die Bienen aus diesem Betrieb stammen;

2. in dem Herkunftsbetrieb sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate Acariose (Milbenseuche), bösartige Faulbrut oder Varroatose nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind und im Herkunftsbetrieb die folgenden amtlichen Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden:

- a) im Laufe des letzten Winters die Untersuchung des Totenfalles auf Milbenseuche und
- b) nach Beginn der Brutperiode und vor Beginn der Aufzucht der Bienenköniginnen, jedoch längstens 3 Monate vor der Ausfuhr, die Untersuchungen auf bösartige Faulbrut.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am 19.....
(Ort) (Datum)

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf einheitlich nur für die Anzahl der Bienenköniginnen ausgestellt werden, die aus demselben Bienenzuchtbetrieb stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bienen-Einfuhrverordnung
Vom 24. April 1979**

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Bienen-Einfuhrverordnung vom 24. April 1979 (BGBl. I S. 496) wird nachstehend der Wortlaut der Bienen-Einfuhrverordnung in der ab 29. April 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 10. März 1973 in Kraft getretene Verordnung vom 6. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2238),
2. die am 29. April 1979 in Kraft tretende Verordnung vom 24. April 1979 (BGBl. I S. 496).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 7 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158),
- zu 2. des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313).

Bonn, den 24. April 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Bienen
(Bienen-Einfuhrverordnung)**

§ 1

Die Einfuhr von Bienenvölkern mit und ohne Wabenbau sowie von Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen bedarf der viehseuchenrechtlichen Genehmigung.

§ 2

(1) Der Genehmigung nach § 1 bedarf nicht die Einfuhr von Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen aus europäischen Ländern, wenn sie nachweislich aus einem von der Imkerorganisation oder der für die Bienenzucht zuständigen Behörde des Versandlandes anerkannten Bienenzuchtbetrieb stammen und von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster der Anlage entspricht. Als für die Anerkennung von Bienenzuchtbetrieben in den Herkunftsländern zuständig wer-

den nur die Imkerorganisationen und Behörden angesehen, die in der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Liste aufgeführt sind. Die Gesundheitsbescheinigung ist in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

(2) Für die eingeführten Bienenköniginnen und ihre Begleitbienen gilt folgendes:

1. Die Bienenköniginnen und ihre Begleitbienen müssen nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar zu ihrem Bestimmungsort weitergeleitet werden. Die Zolldienststelle benachrichtigt die zuständige Behörde des Bestimmungsortes fermündlich, fernschriftlich oder telegrafisch von der Einfuhr unter Angabe der Zahl der Bienenköniginnen.

Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Bienenköniginnen am Bestimmungsort der für diesen Ort zuständigen Behörde unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigung unverzüglich anzuzeigen.

2. Die Bienenköniginnen sind nach Eintreffen am Bestimmungsort, bevor sie einem Bienenvolk zugesetzt werden, amtstierärztlich auf Varroatose zu untersuchen. Wird hierbei ein Befall mit der Varroamilbe festgestellt, so sind die befallene Bienenkönigin und ihre Begleitbienen sofort zu töten und unschädlich zu beseitigen.
3. Werden bei der Untersuchung nach Nummer 2 Varroamilben nicht festgestellt, so sind die mit den Bienenköniginnen eingeführten Begleitbienen zu töten, an die von der zuständigen Behörde benannte Untersuchungsstelle einzusenden und dort auf Acariose (Milbenseuche) untersuchen zu lassen. Bis zum Abschluß dieser Untersuchung unterliegen die Bienenvölker, denen die Bienenköniginnen zugesetzt worden sind, der amtlichen Beobachtung.
4. Während der amtlichen Beobachtung dürfen die Bienenvölker, denen eingeführte Bienenköniginnen zugesetzt worden sind, nicht von ihrem Standort entfernt und Veränderungen an den Bienenvölkern nicht vorgenommen werden.
5. Wird durch die Untersuchung der Begleitbienen nach Nummer 3 Milbenseuche festgestellt, so ist das Volk, dem die Bienenkönigin zugesetzt worden ist, unverzüglich nach Anweisung des beamteten Tierarztes gegen Milbenseuche zu behandeln.
6. Die amtliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn
 - a) bei der Untersuchung der Begleitbienen nach Nummer 3 Milbenseuche nicht festgestellt oder
 - b) im Falle der Nummer 5 die Behandlung des Bienenvolkes ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

§ 3

Die Einfuhr von nicht mit Bienen besetzten gebrauchten Bienenwohnungen ist verboten.

§ 4

Bienenvölker mit und ohne Wabenbau, Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen sowie nicht mit Bienen besetzte gebrauchte Bienenwohnungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Bienenwohnungen oder andere Transportbehältnisse bienendicht verschlossen sind.

§ 5

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Wei-

terverbreitung von Bienenseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. Bei der Einfuhr von Bienenköniginnen und ihren Begleitbienen müssen diese Nebenbestimmungen

1. vorsehen, daß mindestens die in dem Muster der Gesundheitsbescheinigung (Anlage) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und
2. mindestens den gleichen Schutz gegen eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Bienenseuchen vorsehen wie die Vorschriften des § 2 Abs. 2.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können wissenschaftlichen Instituten und staatlichen Besamungslaboratorien, die sich mit Bienenforschung oder Bienenzucht befassen, die Einfuhr von Bienenköniginnen abweichend von Absatz 1 Satz 4 genehmigen; die Genehmigungen sind mit der Auflage zu verbinden, daß die Leiter der Institute und Besamungslaboratorien alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung einer Verbreitung von Bienenseuchen veranlassen und für deren Durchführung Sorge tragen.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können ferner in Einzelfällen auf Antrag die Einfuhr von Bienenköniginnen abweichend von Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 genehmigen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß keine Bienenseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ein Bienenvolk oder eine Bienenkönigin ohne Genehmigung einführt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 eine Bienenkönigin vor dem Zusetzen zu einem Bienenvolk nicht untersuchen läßt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 ein Bienenvolk von dem Standort entfernt,
4. entgegen § 3 eine gebrauchte Bienenwohnung einführt oder
5. entgegen § 4 ein Bienenvolk, eine Bienenkönigin oder eine gebrauchte Bienenwohnung durchführt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 8

- (1) (Inkrafttreten)
- (2) (Außerkräfttreten)

Anlage
(zu § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1)

Gesundheitsbescheinigung ¹⁾
für die Einfuhr von Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen

Versandland:

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Zahl der Bienenköniginnen:

II. Herkunft der Bienenköniginnen:

.....
(Name und Anschrift des Bienenzuchtbetriebes)

III. Empfänger der Bienenköniginnen:

.....
(Name und Anschrift)

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß

1. der unter II genannte Betrieb von

.....
(Imkerorganisation oder zuständige Behörde des Versandlandes)
als Zuchtbetrieb anerkannt ist und die Bienen aus diesem Betrieb stammen;

2. in dem Herkunftsbetrieb sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate Acariose (Milbenseuche), bösartige Faulbrut oder Varroatose nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind und im Herkunftsbetrieb die folgenden amtlichen Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden:

- a) im Laufe des letzten Winters die Untersuchung des Totenfalles auf Milbenseuche und
- b) nach Beginn der Brutperiode und vor Beginn der Aufzucht der Bienenköniginnen, jedoch längstens 3 Monate vor der Ausfuhr, die Untersuchungen auf bösartige Faulbrut.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in
(Ort)

am 19.....
(Datum)

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf einheitlich nur für die Anzahl der Bienenköniginnen ausgestellt werden, die aus demselben Bienenzuchtbetrieb stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

Verordnung
zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes
(Heilverfahrensverordnung — HeilvV)

Vom 25. April 1979

Auf Grund des § 33 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

(1) Der Anspruch eines durch Dienstunfall Verletzten auf ein Heilverfahren wird dadurch erfüllt, daß ihm die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet werden, soweit die Dienstbehörde das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen läßt.

(2) Beamtenrechtliche Vorschriften über die Gewährung von Heilfürsorge bleiben unberührt, soweit diese Verordnung nicht umfassendere Leistungen vorsieht.

§ 2

Der Verletzte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde ärztlich untersuchen und, wenn einer der in § 15 bezeichneten Ärzte dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

Abschnitt II
Heilbehandlung

§ 3

(1) Kosten werden erstattet für

- a) Untersuchung, Beratung, Verrichtung, Behandlung, Beobachtung, Begutachtung und andere Maßnahmen der Heilbehandlung, die vom Arzt oder Zahnarzt vorgenommen oder schriftlich angeordnet sind,
- b) die bei den Maßnahmen nach Buchstabe a verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche oder zahnärztliche Verordnung beschafften Arznei- und anderen Heilmittel, Stärkungsmittel, Verbandmittel, Artikel zur Krankenpflege und ähnliche Mittel der Heilbehandlung,
- c) die vom Arzt oder Zahnarzt schriftlich verordnete besondere Kost, soweit sie die Aufwendungen für Normalkost übersteigen.

(2) Kosten nach Absatz 1 für die Inanspruchnahme von Personen, die nach § 19 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 27. September 1977 (BGBl. I S. 1869), zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt sind, oder von Personen, die nach dem Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt

Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zur Ausübung der Heilkunde berechtigt sind, sind zu erstatten.

(3) Die Kosten für eine Untersuchung, Beobachtung und Begutachtung im unmittelbaren Anschluß an den Dienstunfall werden auch dann erstattet, wenn diese Maßnahmen nur der Feststellung dienen, ob Unfallfolgen eingetreten sind.

(4) Die Dienstbehörde kann bei Zweifel über die Notwendigkeit einer Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 das Gutachten eines der in § 15 bezeichneten Ärzte einholen.

§ 4

(1) Der Verletzte hat der Dienstbehörde den Beginn einer Krankenhausbehandlung unverzüglich anzuzeigen. Hat diese auf Grund eines ärztlichen Gutachtens (§ 3 Abs. 4) entschieden, daß Krankenhausbehandlung nicht notwendig ist, werden die Kosten hierfür nur bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Tages erstattet.

(2) Als Krankenhausbehandlung im Sinne dieser Verordnung gilt die stationäre Behandlung oder Beobachtung in öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenhäusern sowie in privaten Krankenhäusern, die nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert sind. Ein Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder in einem Sanatorium gilt nicht als Krankenhausbehandlung im Sinne des Satzes 1.

(3) Bei Behandlung in Krankenhäusern, in denen die erbrachten Leistungen nach den Grundsätzen der Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) in der jeweils geltenden Fassung berechnet werden, sind die Kosten für die allgemeinen Krankenhausleistungen, die gesondert berechenbaren Nebenleistungen, eine gesondert berechenbare Unterkunft in einem Zweibettzimmer und für gesondert berechenbare ärztliche Leistungen angemessen. Machen besondere dienstliche Gründe im Einzelfall die Inanspruchnahme der gesondert berechenbaren Unterkunft in einem Einbettzimmer oder sonstiger gesondert berechenbarer Leistungen erforderlich, gelten auch die Kosten hierfür als angemessen; Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß.

(4) Bei Behandlung in einem Krankenhaus, in dem die erbrachten Leistungen nicht nach den Grundsätzen der Bundespflegesatzverordnung berechnet werden, sind die Kosten bis zu dem Betrage zu erstatten, der nach Absatz 3 zu erstatten wäre, wenn der Verletzte in das diesem Krankenhaus nächstgelegene Krankenhaus im Sinne des Absatzes 3 aufgenommen worden wäre. Weitergehende Kosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar waren.

(5) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung während eines dienstlich angeordneten Aufenthalts an einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenversorgungsgesetzes, ist über die Erstattung der Kosten für diese Behandlung unabhängig von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zu entscheiden. Im übrigen sind Kosten für eine Krankenhausbehandlung an einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenversorgungsgesetzes nur bis zu dem Betrage zu erstatten, der nach Absatz 3 zu erstatten wäre, wenn der Verletzte in ein Krankenhaus im Sinne des Absatzes 3 am dienstlichen Wohnsitz aufgenommen worden wäre. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Eine Krankenhausbehandlung ist zur Sicherung des Heilerfolges insbesondere dann notwendig (§ 33 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes), wenn nach amtsärztlichem Gutachten

- a) die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die auf andere Weise nicht möglich ist, oder
- b) der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine Pflege oder eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

§ 6

(1) Die Kosten für einen Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder in einem Sanatorium oder für eine Heilkur werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde diese Maßnahme vor Beginn genehmigt hat. Sie darf erst genehmigt werden, wenn sie nach dem Gutachten eines der in § 15 bezeichneten Ärzte zur Behebung oder Minderung der durch den Dienstunfall verursachten körperlichen Beschwerden notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise nicht zu erwarten ist.

(2) Ort, Zeit und Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 bestimmt die Dienstbehörde auf Grund eines Gutachtens eines der in § 15 bezeichneten Ärzte.

(3) Bei einer Maßnahme nach Absatz 1 werden neben den Kosten nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 8 die Kosten für die Kurtaxe und den ärztlichen Schlußbericht sowie die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung bei

- a) Durchführung einer Heilkur bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10 des Bundesreisekostengesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften),
- b) einem Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder in einem Sanatorium bis zur Höhe des Eineinhalbfachen des Betrages nach Buchstabe a erstattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Kosten für einen der Heilbehandlung dienenden Aufenthalt außerhalb des Dienst- oder Wohnortes.

§ 7

(1) Die Kosten für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) und

deren Zubehör, soweit sie 500 DM übersteigen, sowie die Kosten für eine notwendige Ausbildung in ihrem Gebrauch werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die Dienstbehörde die Erstattung vorher zugesagt hat. Die Hilfsmittel müssen schriftlich verordnet und den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Verletzten angepaßt sein.

(2) Als Kosten für Hilfsmittel nach Absatz 1 gelten auch die Kosten für ihre Wartung sowie ihre Instandsetzung und ihren Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verletzten beruht. Bei Erstattung der Kosten für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden.

(3) Die Erstattung der Kosten für Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Verletzte sie sich anpassen läßt oder sich einer Ausbildung unterzieht, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden.

(4) Blinden werden die Kosten für die Beschaffung und den Ersatz eines Führhundes erstattet; die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß. Zum Unterhalt des Hundes wird der Betrag gewährt, der nach dem Bundesversorgungsgesetz jeweils für den gleichen Zweck vorgesehen ist. Wird ein Führhund nicht gehalten, weil er nicht verwendet werden kann, werden die Kosten für fremde Führung erstattet. Wird ein Führhund aus anderen Gründen nicht gehalten, werden nur die Kosten bis zur Höhe des in Satz 2 genannten Betrages erstattet.

(5) Die §§ 1 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1971 (BGBl. I S. 43) sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 8

(1) Die Kosten für die Benutzung von Beförderungsmitteln werden erstattet, wenn die Benutzung aus Anlaß der Heilbehandlung notwendig war. Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den Vorschriften über Fahrkostenerstattung des Bundesreisekostengesetzes oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und sonstige Nebenkosten werden auch dann erstattet, wenn die Heilbehandlung am Wohnort des Verletzten durchgeführt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird Tage- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gewährt. Während eines Krankenhausaufenthaltes (§ 4 Abs. 2), während eines Aufenthaltes in einem Kurkrankenhaus oder in einem Sanatorium oder während einer Heilkur (§ 6 Abs. 1) entfällt die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld.

(3) War die Begleitung des Verletzten nach ärztlichem Gutachten erforderlich, werden die Kosten er-

stattet, die durch die Inanspruchnahme der Begleitperson entstanden sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Die Kosten einer Besuchsfahrt von nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern) können bei Krankenhausbehandlung des Verletzten erstattet werden, wenn und soweit die Besuchsfahrt nach Befürwortung durch einen der in § 15 bezeichneten Ärzte zur Sicherung des Heilerfolges dringend erforderlich war. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 9

(1) Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, werden die Kosten der Überführung der Leiche zur Wohnung oder zum Wohnort, in besonderen Fällen auch nach einem anderen Ort, und die Kosten der Bestattung erstattet. Die Erstattung der Kosten der Überführung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Tod während eines nicht mit der dienstlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereiches des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten ist. Für den Umfang der Kosten der Bestattung und für die Empfangsberechtigung gilt § 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Auf den Erstattungsbetrag nach Absatz 1 ist Sterbegeld nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zu 40 vom Hundert seines Bruttobetrages und Sterbegeld nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in voller Höhe anzurechnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Kosten der Überführung und Bestattung von einem Erben zu tragen sind, der keinen Anspruch auf Sterbegeld hat.

§ 10

Einem früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Heilverfahren erhält (§ 38 des Beamtenversorgungsgesetzes), kann ein Verdienstausfall, der durch eine Heilbehandlung entstanden ist, für ihre Dauer erstattet werden. Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag (§ 38 des Beamtenversorgungsgesetzes) dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht übersteigen. Wird einem früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ein Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe des jeweiligen Unfallausgleichs gewährt, dürfen der Erstattungsbetrag und der Unterhaltsbeitrag zusammen den Betrag des Unfallausgleichs bei völliger Erwerbsunfähigkeit nicht übersteigen. Ehrenbeamten (§ 68 des Beamtenversorgungsgesetzes) kann ein Verdienstausfall nach billigem Ermessen erstattet werden.

§ 11

Die Kosten für eine Heilbehandlung werden in der Regel nach ihrem Abschluß erstattet; auf Antrag können Vorschüsse oder Abschlagszahlungen

gewährt werden. In geeigneten Fällen können mit Zustimmung des Verletzten die Kosten für eine Heilbehandlung durch eine jederzeit widerrufliche laufende Zahlung ganz oder teilweise abgegolten werden.

Abschnitt III

Erstattung der Pflegekosten

§ 12

(1) Die Kosten für eine notwendige Pflege (§ 34 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) werden erstattet, wenn der Verletzte nach dem Gutachten eines der in § 15 bezeichneten Ärzte infolge des Dienstunfalles zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist, so daß für seine Pflege die Arbeitskraft einer anderen Person oder eine für die Pflege geeignete Einrichtung in Anspruch genommen werden muß.

(2) Die Angemessenheit der Kosten ergibt sich in erster Linie aus dem der Hilflosigkeit des Verletzten entsprechenden Ausmaß der Pflege; seine persönlichen Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Wird Pflege durch eine andere geeignete Pflegekraft als eine Berufspflegekraft geleistet, werden Kosten bis zu der Höhe erstattet, die für die Inanspruchnahme einer berufsmäßigen Pflegekraft aufgewendet werden müssen.

(4) Im Rahmen des Absatzes 3 werden bei Pflege durch Familienangehörige als Kosten nach Absatz 1 erstattet

- a) ein Betrag höchstens in Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, wenn die Familienangehörigen einen Beruf aufgegeben haben, um die Pflege ausüben zu können,
- b) Kosten für eine Hilfe im Haushalt, wenn diese wegen der Inanspruchnahme der Angehörigen durch die Pflege des Verletzten angenommen werden muß, oder
- c) in allen anderen Fällen 50 vom Hundert der sonst durch die Inanspruchnahme einer berufsmäßigen Pflegekraft entstehenden Kosten.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstaben a und b ist mindestens ein Betrag in der in Satz 1 Buchstabe c genannten Höhe zu gewähren.

(5) Zu den Kosten einer Pflegekraft gehören auch die Fahrkosten, wenn eine geeignete Pflegekraft am Ort nicht zur Verfügung steht.

(6) Wird der Verletzte, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährleistet ist, in einer zur Pflege geeigneten Einrichtung untergebracht, werden die Kosten, die für eine angemessene Unterbringung in öffentlichen oder, falls solche nicht vorhanden sind, in freien gemeinnützigen Einrichtungen am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung aufzuwenden wären, erstattet. Auf die Kosten der

Unterbringung ist ein angemessener Betrag für Einsparungen im Haushalt anzurechnen.

(7) Die erstattungsfähigen Beträge können monatlich im voraus gezahlt werden. Mindestens alle zwei Jahre nach Beginn der Pflege ist — in der Regel auf Grund eines ärztlichen Gutachtens — zu prüfen, ob die Inanspruchnahme einer Pflegekraft oder die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung noch notwendig ist. Ist sie nicht mehr notwendig, ist die Erstattung mit Ablauf des Monats einzustellen, der auf den Monat folgt, in dem dem Verletzten der Bescheid zugestellt worden ist.

(8) Der Verletzte ist verpflichtet, jede wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die für die Erstattung der Pflegekosten maßgebend sind, der Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

(1) Der Zuschlag zum Unfallruhegehalt ist im Rahmen des Höchstbetrages (§ 34 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) bei Hilflosigkeit (§ 12 Abs. 1) zu gewähren. Seine Höhe ist unter Berücksichtigung des Einzelfalles, insbesondere des der Hilflosigkeit des Verletzten entsprechenden Ausmaßes der Pflege zu bemessen (§ 12 Abs. 2 bis 5). Er wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt ist; nach § 12 Abs. 7 für den gleichen Zeitraum gezahlte Beträge sind anzurechnen. § 12 Abs. 7 und 8 gilt sinngemäß.

(2) Der Zuschlag ist neu festzustellen, wenn sich die Verhältnisse, die für seine Feststellung maßgebend gewesen sind, wesentlich geändert haben. Eine Erhöhung des Zuschlages wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem der Bescheid zugestellt worden ist, oder, wenn der Zuschlag auf Antrag erhöht wird, mit dem Ersten des Antragsmonats. Eine Minderung des Zuschlages wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid zugestellt worden ist.

(3) Einem Verletzten, der einen Zuschlag erhält, können auf Antrag und frühestens vom Beginn des Antragsmonats an statt des Zuschlages die Kosten einer notwendigen Pflege erstattet werden. Ein für den gleichen Zeitraum gezahlter Zuschlag ist anzurechnen.

(4) In Fällen des § 38 Abs. 1 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten bei einer durch Dienstunfall verursachten Hilflosigkeit des Verletzten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt IV Kleider- und Wäscheverschleiß

§ 14

(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalles verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 33 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind unter entsprechender Anwendung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im voraus gezahlt. § 12 Abs. 7 Satz 2, 3 und § 13 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.

Abschnitt V Schlußvorschriften

§ 15

Soweit diese Verordnung ein ärztliches Gutachten vorsieht, kann auch das Gutachten eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines von der Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall bezeichneten Arztes gefordert werden. Wird Heilfürsorge gewährt (§ 1 Abs. 2), treten an die Stelle der in dieser Verordnung bezeichneten Ärzte die jeweils für die Durchführung der Heilfürsorge bestimmten Ärzte.

§ 16

Die Zuständigkeit der Dienstbehörden nach dieser Verordnung richtet sich nach § 49 des Beamtenversorgungsgesetzes, bei denen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Behörden nicht besitzen, nach § 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

§ 17

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 108 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Verordnung
über die Gebühren der mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen
(Arbeitsvermittlergebührenverordnung) – AVGebV –**

Vom 25. April 1979

Auf Grund des § 24 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) wird nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Personen und Einrichtungen, die von der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) mit der Arbeitsvermittlung beauftragt sind, (beauftragte Vermittler) dürfen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erheben.

§ 2

Voraussetzung und Umfang der Gebühr

(1) Der beauftragte Vermittler darf eine Gebühr nur erheben, wenn der Arbeitsvertrag infolge seiner Vermittlungstätigkeit zustande kommt. § 11 bleibt unberührt.

(2) Der beauftragte Vermittler hat Anspruch auf Ersatz der auf seine Gebühr entfallenden Umsatzsteuer. Dies gilt nicht, wenn sich die Umsatzsteuer des beauftragten Vermittlers nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Steueränderungsgesetzes 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), bemißt; in diesem Fall hat der beauftragte Vermittler Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe von 6 vom Hundert, ab 1. Juli 1979 in Höhe von 6,5 vom Hundert der Gebühr.

(3) Im übrigen dürfen neben der Gebühr Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Eine über die Gebühr hinausgehende Erstattung tatsächlicher Auslagen kann mit dem Auftraggeber vereinbart werden, wenn sie die üblichen Kosten übersteigen, auf Verlangen des Auftraggebers entstanden sind und ihre entsprechende Verwendung nachgewiesen wird. Wenn der Einzelnachweis auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, kann mit dem Auftraggeber eine pauschale Abgeltung bis zu 2 vom Hundert des Arbeitsentgeltes vereinbart werden.

(4) Führt der beauftragte Vermittler Veranstaltungen auf eigenes Wagnis (Unternehmer) oder für Rechnung eines Auftraggebers (Veranstaltungsbesorger) durch, dürfen von den mitwirkenden Arbeitnehmern Gebühren nicht erhoben werden.

§ 3

Gebührensschuldner

Die Gebühr darf nur von den vermittelten Arbeitnehmern erhoben werden; zwischen den Beteiligten kann schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen werden. Die Gebühr für die Vermittlung von Arbeitnehmern zu bühnenkünstlerischen Leistungen an Arbeitgeber im Inland darf vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte erhoben werden.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit der Fälligkeit des Anspruchs des vermittelten Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf das Arbeitsentgelt fällig. Zwischen den Beteiligten kann schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen werden. Gebührenvorschüsse dürfen nicht erhoben werden.

§ 5

Umfang des Arbeitsentgeltes

(1) Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gepäckvergütung, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern erstattet, gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der nachfolgenden Vorschriften.

(2) Eine vorzeitige Beendigung oder eine Änderung des Inhalts des Arbeitsvertrages bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht. § 13 bleibt unberührt.

§ 6

Arbeitsvermittlung als Nebenleistung

Beauftragte Vermittler mit einem Auftrag zur Arbeitsvermittlung als Nebenleistung (§ 2 Abs. 2 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeitsvermittlung im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit vom 18. Mai 1978, Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit

Nr. 7/1978 S. 839) dürfen neben dem Entgelt für die umfassende Beratung und Betreuung des Arbeitnehmers Gebühren für die Arbeitsvermittlung nicht erheben.

2. Abschnitt

**Nicht auf Gewinn gerichtete
Arbeitsvermittlung**

§ 7

Höhe der Gebühr

(1) Beauftragte Vermittler mit einem Auftrag zur nicht auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung dürfen eine Gebühr bis zu 4 vom Hundert des Arbeitsentgeltes erheben, das dem vermittelten Arbeitnehmer zusteht. Bei vermittelten Arbeitsverhältnissen mit einer Dauer von mehr als einem Monat darf die Gebühr höchstens 4 vom Hundert des Arbeitsentgeltes für einen Monat betragen.

(2) Im Rahmen der Höchstsätze nach Absatz 1 kann der beauftragte Vermittler die Gebühr auch in Form eines festen Betrages erheben.

§ 8

Kostendeckung

Übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren nach § 7 die Aufwendungen, so hat der beauftragte Vermittler auf Verlangen der Bundesanstalt seine Gebühren entsprechend zu senken.

3. Abschnitt

**Auf Gewinn
gerichtete Arbeitsvermittlung**

1. Unterabschnitt

Allgemeine Regelung

§ 9

Höhe der Gebühr

Beauftragte Vermittler mit einem Auftrag zur auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung dürfen eine Gebühr bis zu 10 vom Hundert des Arbeitsentgeltes erheben, das dem vermittelten Arbeitnehmer zusteht, soweit nicht in den §§ 10 und 11 etwas anderes bestimmt ist.

2. Unterabschnitt

Besondere Vermittlungsarten

§ 10

Höhe der Gebühr

(1) Für die Arbeitsvermittlung von

1. Personen zu artistischen und artistisch-künstlerischen Leistungen (Artistenvermittlung),
2. Personen zu filmkünstlerischen Leistungen (Filmvermittlung),

3. Personen, die in Tanz- und Unterhaltungskapellen zusammengeschlossen sind, sowie von Musikern, die als Alleinunterhalter auftreten (Kapellenvermittlung),

4. Personen zu bühnenkünstlerischen Leistungen (Bühnenvermittlung)

kann eine Gebühr bis zu 6 vom Hundert des Arbeitsentgeltes erhoben werden, das dem vermittelten Arbeitnehmer zusteht. Für die Vermittlung von Tagesgeschäften kann die Gebühr bis zu 10 vom Hundert des Arbeitsentgeltes betragen, das dem vermittelten Arbeitnehmer zusteht.

(2) Die Gebühr für die Bühnenvermittlung darf

1. bei Einzelverpflichtungen im Inland oder vom Ausland nach dem Inland bis zu 40 Aufführungen in einer Spielzeit,
2. bei Einzel- und Gesamtgastspielen nach dem Ausland,
3. bei Gesamtgastspielen von Ensembles im Inland oder vom Ausland nach dem Inland

bis zu 10 vom Hundert des Arbeitsentgeltes betragen, das dem vermittelten Arbeitnehmer zusteht.

§ 11

Anschlußverträge

Schließt sich unmittelbar an einen infolge der Tätigkeit des Bühnenvermittlers über mindestens ein Jahr oder eine Spielzeit abgeschlossenen Vertrag ein Jahres-, Spielzeit-, Gastspiel-, Stückvertrag oder ein zeitlich hinter einer Spielzeit zurückbleibender Vertrag an, der ohne erneute Vermittlungstätigkeit des Vermittlers zustande gekommen ist, so darf dafür eine Gebühr erhoben werden, die höchstens die Hälfte der nach § 10 Abs. 1 oder 2 zulässigen Gebühr beträgt. Die Gebühr kann längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Beginn des infolge der Vermittlung zustande gekommenen Vertrages erhoben werden.

§ 12

Besonderes Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelt im Sinne des § 10 sind das feste Gehalt, das Spielgeld sowie die Vergütungen, die während der Ferien bezahlt werden. Vergütungen für Sonderleistungen, die als Entschädigung für Aufwand, entgangene Ruhezeit oder ähnliches anzusehen sind, insbesondere Doppelhonorare, Tagegelder, Übernahmehonorare und Mehrarbeitsvergütungen gelten nicht als Arbeitsentgelt.

§ 13

Vorzeitige Lösung des Arbeitsvertrages

Wird ein Bühnenvertrag im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelöst, weil der Arbeitnehmer seinen Beruf als Bühnenkünstler aufgibt, so erlischt der dem nicht erfüllten Teil des Bühnenvertrages entsprechende Teil des Anspruchs auf die Vermittlungsgebühr. Wird in diesem Fall vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer eine Abfindung gezahlt, so gilt sie als Arbeitsentgelt im Sinne dieser

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Verordnung. Bei Bemessung der auf die Abfindung zu zahlenden Vermittlungsgebühr ist der bisherige Gebührensatz anzuwenden. Die zu zahlende Vermittlungsgebühr wird gleichzeitig mit der Abfindung fällig.

4. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungs-gesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 810-1-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2759), außer Kraft.

(2) Die bisher geltenden Vorschriften finden auf Vermittlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zustande gekommen sind, und auf Anschlußverträge nach derartigen Vermittlungen weiter Anwendung.

Bonn, den 25. April 1979

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Ehrenberg